

Rechtssache C-99/24 [Chmieka]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

7. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy w Koszalinie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. Januar 2024

Klägerin:

G.M.K.-Z.B.M.

Beklagte:

S.O.

Az.: ... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Am 31. Januar 2024 hat der

Sąd Rejonowy w Koszalinie (Rayongericht Koszalin, Polen), Erste Abteilung für Zivilsachen, in folgender Zusammensetzung: ... [nicht übersetzt]

nach Erörterung in nicht öffentlicher Sitzung in Koszalin

der Rechtssache aufgrund der **Klage** der G.M.K.-Z.B.M. in K.

gegen S.O.

auf Zahlung

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

beschlossen:

1. gemäß Art. ... [*nicht übersetzt*] das Verfahren in der Sache auszusetzen,
2. dem Gerichtshof der Europäischen Union das Vorabentscheidungsersuchen, dessen Wortlaut im Anhang wiedergegeben ist und das fester Bestandteil dieses Beschlusses ist, vorzulegen.

(Richter ... [*nicht übersetzt*])

VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy w Koszalinie (Rayongericht Koszalin) (Polen)

in der Zusammensetzung: ... [*nicht übersetzt*]

Aktenzeichen des vorlegenden Gerichts: ... [*nicht übersetzt*]

Parteien des Ausgangsverfahrens und ihre Vertreter:

Klägerin: G.M.K.-Z.B.M. in K., vertreten durch den Radca prawny ... [*nicht übersetzt*].

Beklagte: S.O., vertreten durch den Radca prawny ... [*nicht übersetzt*] und den Rechtsanwalt ... [*nicht übersetzt*]

Inhalt der Fragen:

1. Ist Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass unter „Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens“ die Einreichung einer Klageschrift durch den Kläger in einer Rechtssache oder auch die Einreichung eines Antrags durch den Beklagten auf erneute Überprüfung dieser Sache nach deren rechtskräftigem Abschluss zu verstehen ist?

Je nach Beantwortung der obigen Frage:

2. Sind die Bestimmungen von Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,

hilfsweise, die Bestimmungen von Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,

dahin auszulegen, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats auf Zahlung eines Entgelts für die außervertragliche Nutzung einer in diesem anderen Mitgliedstaat belegenen unbeweglichen Sache verklagt werden kann?

Gegenstand des Rechtsstreits im Ausgangsverfahren und relevanter Sachverhalt

- 1 G.M.K. erhob am 15. März 2013 beim Sąd Rejonowy w Koszalinie (Rayongericht Koszalin) eine Klage gegen T., S., M. und Sz. O. auf Zahlung eines Entgelts für die außervertragliche Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde in Koszalin (Republik Polen) nach Beendigung des Mietvertrags. Die Klägerin gab die Wohnanschriften aller Beklagten in Polen an. In dieser Rechtssache wurde ein Zahlungsbefehl ausgestellt, der von einer der Beklagten im Namen aller anderen an einer Adresse in Polen entgegengenommen wurde. Der Zahlungsbefehl wurde nicht angefochten und für bestandskräftig und vollstreckbar erklärt.
- 2 Mit einem an das Gericht gerichteten Schreiben vom 7. Juli 2023 legte S.O. wirksam Einspruch gegen den Zahlungsbefehl ein und beantragte, die Rechtssache erneut zu prüfen und die gegen sie gerichtete Klage vom 15. März 2013 abzuweisen. Sie machte geltend, dass das polnische Gericht unzuständig sei, da sie seit 2007 ihren alleinigen Wohnsitz in den Niederlanden habe und nie einen Mietvertrag mit der Gemeinde für die fraglichen Räumlichkeiten abgeschlossen habe.
- 3 Die Klägerin G.M.K. macht geltend, dass zwischen den Beklagten ein so enges Rechtsverhältnis bestehe, dass es geboten sei, über die Zahlungsklage gemeinsam zu verhandeln. Die Beklagten sind alle miteinander verwandt und lebten gemeinsam in den Räumlichkeiten der Klägerin. Der Mietvertrag für diese Räumlichkeiten wurde ausschließlich von T.O. (Mutter der restlichen Beklagten) im Jahr 1994 abgeschlossen. Der Mietvertrag wurde gegenüber T.O. gekündigt und 2007 wurde gegenüber allen Beklagten die Räumung aus den betreffenden Räumlichkeiten angeordnet.

Nationales Recht

- 4 Art. 18 Abs. 1 der Ustawa o ochronie praw lokatorów, mieszkaniowym zasobie gminy i o zmianie Kodeksu cywilnego (Gesetz über den Schutz der Rechte von Mietern, den Wohnungsbestand der Gemeinde und die Änderung des Zivilgesetzbuches) vom 21. Juni 2001:

Personen, die Räumlichkeiten ohne Rechtstitel nutzen, sind verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Räumung der Räumlichkeiten eine monatliche Entschädigung zu zahlen.

- 5 Art. 505 des Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung) lautet:

§ 1. Der Beklagte kann gegen den Zahlungsbefehl Einspruch einlegen.

§ 2. Der Zahlungsbefehl wird in dem Teil, der mit dem Einspruch angefochten wird, unwirksam. Legt nur einer der Beklagten Einspruch in Bezug auf denselben Anspruch und einen oder mehrere der berücksichtigten Ansprüche ein, so wird der Zahlungsbefehl nur in Bezug auf diese unwirksam.

Recht der Europäischen Union

- 6 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen:

Art. 66 Abs. 1 Diese Verordnung ist nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind.

Art. 5 Abs. 1 Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 dieses Kapitels verklagt werden.

Art. 7 Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: ...

[2.] wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;

Art. 8 Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;

Art. 24 Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien sind folgende Gerichte eines Mitgliedstaats ausschließlich zuständig:

1. für Verfahren, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

- 7 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen:

Art. 3 Abs. 1 Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 dieses Kapitels verklagt werden.

Art. 5 Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: ...

3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht;

Art. 6 Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;

Art. 22 Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig:

1. für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Notwendigkeit der Auslegung des EU-Rechts

- 8 In diesem Stadium des gerichtlichen Verfahrens muss der Sąd Rejonowy w Koszalinie (Rayongericht Koszalin) über die von der Beklagten S.O. erhobene Einrede der Unzuständigkeit des polnischen Gerichts entscheiden. Die Klägerin macht geltend, dass das polnische Gericht über eine solche Zuständigkeit verfüge und dass die korrekte Auslegung der Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht für eine Reihe von Fällen, die die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Einwohner der Gemeinde betreffen, von großer Bedeutung sei. Wird der Einwand für begründet befunden, weist das Gericht die Klage der Gemeinde vom 15. März 2013 zurück, und es besteht dann eine Rechtsgrundlage für die Einstellung der Vollstreckung gegen die Beklagte.
- 9 Gegenstand des Rechtsstreits ist die Forderung der Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde in Koszalin (Republik Polen) durch die Beklagte S.O. im streitigen Zeitraum 2011-2012. Die Beklagte hatte zu diesem Zeitpunkt keine Rechte in Bezug auf die genannten Räumlichkeiten. Sie hatte zuvor als Kind mit ihrer Mutter, die einen Mietvertrag für diese Räumlichkeiten abgeschlossen hatte, in den streitigen Räumlichkeiten gewohnt. Nachdem die Gemeinde den Mietvertrag gekündigt hatte, wurde von einem polnischen Gericht gegenüber der gesamten Familie der Beklagten die Räumung angeordnet. Die Gemeinde behauptet, dass die Familie die Räumlichkeiten trotz der Räumungsanordnung nicht geräumt hat. Die Beklagte S.O. hingegen gibt an, dass sie 2007 dauerhaft in die Niederlande gezogen sei. In den bisherigen Verfahren wurde festgestellt, dass die Beklagte S.O. zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch die Klägerin am 15. März 2013 und zum Zeitpunkt des Einspruchs der Beklagten am 7. Juli 2023 ihren Wohnsitz in den Niederlanden hatte.
- 10 Eine Rechtssache betreffend die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung des Eigentums eines anderen ist eine zivilrechtliche Rechtssache. Sie bleibt im Anwendungsbereich:
 - der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, und
 - der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
- 11 Strittig bleibt zunächst, welche dieser Verordnungen im Hinblick auf ihren zeitlichen Geltungsbereich im vorliegenden Fall anwendbar ist. Gemäß Art. 66 Abs. 1 der Verordnung 1215/2012 „*ist d]iese Verordnung ... nur auf Verfahren ... anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet ... worden sind*“.
- 12 Es erscheint zweifelhaft, ob sich der Begriff „Einleitung eines Verfahrens“ auf das Datum beziehen soll, an dem G.K. eine Zahlungsklage gegen die Beklagte

erhoben hat (15. März 2013), oder auf die Einlegung des Einspruchs durch die Beklagte (7. Juli 2023) mit einem Antrag auf erneute Überprüfung der Rechtssache.

- 13 Abhängig von der Antwort auf die erste Frage, welche Verordnung im vorliegenden Fall anwendbar ist, müssen anschließend die Zuständigkeitsvorschriften dieser Verordnung analysiert werden. Die Regelungen der beiden Verordnungen sind in dieser Hinsicht identisch.

Die Bestimmung der Zuständigkeitsregeln in dieser Rechtssache erfordert einer Analyse:

- 14 Erstens von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung 1215/2012 (entsprechend Art. 5 Nr. 3 der Verordnung 44/2001). Es ist zu prüfen, ob das Wohnen in fremden Räumlichkeiten ohne Rechtstitel – nach Beendigung des Mietvertrags, der zur Nutzung dieser Räumlichkeiten berechtigt hatte – eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, darstellt.

Nach polnischem Recht – auf der Grundlage der Ustawa o ochronie praw lokatorów (Gesetz über den Schutz der Rechte von Mietern) – stellt das Wohnen in fremden Räumlichkeiten ohne Rechtstitel keine unerlaubte Handlung dar. In seinem Beschluss vom 7. Dezember 2007 in der Rechtssache III CZP 121/07 hat der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) auf Folgendes hingewiesen: „Nach den getroffenen Feststellungen kann die Haftung nach Art. 18 Abs. 1-3 der Ustawa o ochronie praw lokatorów (Gesetz über den Schutz der Rechte von Mietern) nicht als Haftung aus unerlaubter Handlung behandelt werden. Der Verzicht auf das Verschulden als Haftungsvoraussetzung in diesen Bestimmungen erlaubt es nicht, die von ihnen erfassten Sachverhalte als unerlaubte Handlungen im Sinne von Art. 415 des Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch) zu qualifizieren, und ihre Subsumtion unter andere Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über unerlaubte Handlungen kommt nicht zum Tragen. Es gibt auch keine Grundlage für die Annahme, dass diese Bestimmungen selbst eine bestimmte Art von Delikt definieren ...“.

In der Zwischenzeit hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 25. März 2021 in der Rechtssache C-307/19 entschieden, dass sich die Wendung „unerlaubte Handlung oder Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung“ im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 auf jede Klage bzw. jeden verfahrenseinleitenden Antrag bezieht, mit der bzw. dem eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht werden soll und die bzw. der nicht an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung anknüpft, da sie bzw. er nicht auf eine rechtliche Verpflichtung gestützt ist, die eine Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangen ist (Rn. 83 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 15 Zweitens Art. 8 Nr. 1 der Verordnung 1215/212 (entsprechend Art. 6 Nr. 1 der Verordnung 44/2001). Es ist zu prüfen, ob es geboten ist, die Rechtssache betreffend die Zahlung eines solchen Entgelts gegen alle Familienmitglieder gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden, wenn sie in der Wohnung zusammengelebt haben, um widersprüchliche Urteile in getrennten Verfahren zu vermeiden. Gleichzeitig sind – nach polnischem Recht – nur die Personen, die die Räumlichkeiten tatsächlich nutzen, zur Zahlung verpflichtet. Eine gesamtschuldnerische Haftung aller Familienmitglieder ist nicht vorgesehen. Es ist daher möglich, für jedes Familienmitglied unterschiedliche Entscheidungen zu treffen, je nachdem, ob es die strittigen Räumlichkeiten während des Zeitraums, auf den sich der Rechtsstreit bezieht, tatsächlich bewohnt hat. Dies scheint gegen die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieser Bestimmung als Grundlage für die Zuständigkeit in diesem Fall zu sprechen.
- 16 Drittens Art. 24 Nr. 1 der Verordnung 1215/212 (entsprechend Art. 22 Nr. 1 der Verordnung 44/2001). Es ist zu prüfen, ob es sich bei dem Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für die Nutzung fremder Räumlichkeiten ohne Rechtstitel nach Beendigung des Mietvertrags, der zur Nutzung dieser Räumlichkeiten berechtigt hat, um ein „dingliches Recht an unbeweglichen Sachen“ oder um eine „Miete von unbeweglichen Sachen“ handelt. Angesichts des Urteils des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2013 in der Rechtssache C-386/12 scheint eine solche Auslegung abzulehnen zu sein.
- 17 Kann keine der vorgenannten Bestimmungen – gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1215/212 (bzw. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 44/2001) – zur Anwendung kommen, läge eine Unzuständigkeit in der Sache vor, die die Abweisung der Klage vom 15. März 2013 rechtfertigen würde.

(Richter ... [*nicht übersetzt*])